

Hannover und der Deutsche Bund nach 1837

- Der Hannoversche Verfassungskonflikt vor dem Deutschen Bund -

Rechtliche Bestimmungen:

Deutsche Bundesakte: Art. 13¹

„In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden.“ (S.88)

Wiener Schlussakte: Art. 31, 53, 56, 61²

„Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechterhaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.“ (Art. 31)

„Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Beteiligten ergibt, dass solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. - Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.“ (Art. 53)

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ (Art. 56)

„Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechterhaltung der über den 13. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel³ bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels auch hierbey ihre Anwendung finden. Der 46. Artikel der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurth erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.“ (Art. 61)

¹ Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803 – 1850, Stuttgart u.a.³1978, S. 88.

² Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803 – 1850, Stuttgart u.a.³1978, S. 95, 98-99.

³ Art. 26 und 27 WschlA regeln den Fall, falls ein Bundesglied um Bundeshilfe zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bittet.

Wichtige Daten zum hannoverschen Verfassungskonflikt:

- 26. September 1833: Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover
- 5. Juli 1837: Patent zum Regierungsantritt des Königs Ernst August
- 30. Oktober 1837: Auflösung der Ständeversammlung
- 1. November 1837: Patent über die Aufhebung der Verfassung
- 18. November 1837: Protestnote der Göttinger Sieben
- 7. Januar 1838: Ernst August beruft eine neue Ständeversammlung ein, unter Bezug auf das Patent vom 7. Dezember 1819
- 18. Januar 1838: Beschwerde der Stadt Osnabrück an König Ernst August
- 17. Februar 1838: Beschwerde der Stadt Osnabrück an die Ständeversammlung
- 20. Februar 1838: Zusammentreten der neu gewählten Zweiten Kammer (nur 54 statt 73 Abgeordnete)
- 19. März 1838: Beschwerde der Stadt Osnabrück an die Bundesversammlung
- 22. März 1838: Erklärung des hannoverschen Gesandten beim Deutschen Bund
- 18. Mai 1838: Nachtrag zur Beschwerde der Stadt Osnabrück zur Beschwerde vom 19. März
- 25. Juni 1838: Beschluss der Zweiten Kammer Hannovers, sich die Entscheidungskompetenz über den Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes abzusprechen
- 29. Juni 1838: Vorstellung von 28 Mitgliedern der Zweiten Kammer an den Deutschen Bund
- 12. Juli 1838: Stellungnahme des Reklamations-Ausschusses des Bundestages
- 6. September 1838: Beschluss des Deutschen Bundes über die Beschwerde Osnabrücks
- 15. Februar 1839: Einberufung der Ständeversammlung
- 2. März 1839: Vertagte Ständeversammlung tritt erneut zusammen (40 von 73 Abgeordnete), wird sofort wieder vom König vertagt
- 26. April 1839: Antrag Badens und Bayerns beim Deutschen Bund
- 28. Mai 1839: Stände wieder einberufen
- 20. Juni 1839: Ernst August vertagt die Stände erneut
- 27. Juni 1839: Hannover legt der Bundesversammlung seine Stellungnahme vor
- 5. September 1839: Bundesbeschluss über die Abweisung der Anträge Bayerns und Badens
- 10. September 1839: Proklamation des Königs über den Bundesbeschluss
- 19. März 1840: Ständeversammlung wieder einberufen
- 6. August 1840: Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover
- 30. Juni 1841: Erneute Protestnote an den Bundestag (Mehrheit von 44 Mitgliedern der Zweiten Kammer), die sofort abgewiesen wird, nachdem der König die Ständeversammlung aufgelöst hatte